

GL_GERICHTE GL-213 vom 23. Januar 2014

GL Gerichte, 2014-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-213

FR: GL_GERICHTE GL-213 du 23 janvier 2014

IT: GL_GERICHTE GL-213 del 23 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 21. September 2013 wurde A. _____ in Genf aufgrund einer Ausschreibung zur Verhaftung im Fahndungssystem Ripol angehalten und zwecks Vollzug der Wegweisung dem Kanton Graubünden zugeführt. A. _____ waren mehrere Einbruchdiebstähle im Kanton Graubünden zu Last gelegt worden, weshalb er mit Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Graubünden vom 23. September 2013 in Untersuchungshaft versetzt wurde.

1.2 Am 10. Oktober 2013 um 9.25 Uhr eröffnete das Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden A. _____ eine Wegweisungsverfügung, wobei ihm vorgängig das rechtliche Gehör gewährt wurde. Er hätte demnach die Schweiz bis am 10. Oktober 2013, 24.00 Uhr, verlassen müssen. Noch am selben Tag wurde A. _____ aus der Untersuchungshaft entlassen. Zur Sicherstellung seiner Ausreise wurde ihm ein SBB-Ticket nach Basel und ein Schreiben ausgehändigt, welches er bei seiner Ausreise einem Schweizer Grenzbeamten hätte abgeben müssen.

1.3 Am 30. Oktober 2013 meldete sich A. _____ am Schalter der Abteilung Migration in Glarus. Darauf folgende Abklärungen ergaben, dass A. _____ im Fahndungssystem Ripol zur Verhaftung ausgeschrieben war. Da er die ihm angesetzte Ausreisefrist nicht wahrgenommen und die Schweiz bis am 10. Oktober 2013, 24.00 Uhr, nicht verlassen hatte, wurde er gestützt auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 und 6 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) in Ausschaffungshaft genommen und ihm gleichentags das rechtliche Gehör gewährt.

E. 2

2.1 Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs unter anderem dann in Haft nehmen, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich der Inhaftierte der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil er der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AuG sowie nach Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Abs. 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG). Ebenso kann die betroffene Person in Haft genommen werden, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AuG). Diese beiden Haftgründe sind als gemeinsame Umschreibung der Gefahr des Untertauchens und demzufolge als einheitlicher Haftungsgrund zu betrachten (Tarkan Göksu, in Martina Caroni et al. [Hrsg.], Handkommentar zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG), Bern 2010, Art. 76 N. 11). Sie stellen damit eine gesetzliche Vermutung für eine Untertauchensgefahr dar. Die Haft muss verhältnismässig und die Ausschaffung rechtlich und tatsächlich möglich sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG).

Aufgrund des Beschleunigungsgebots nach Art. 76 Abs.

E. 4

4.1 Der Gesuchsgegner wusste spätestens im Zeitpunkt der Eröffnung des Wegweisungsentscheides am 10. Oktober 2013, dass er die Schweiz verlassen muss. Dieser Aufforderung kam er jedoch innert der ihm angesetzten Ausreisefrist nicht nach. Zudem verweigerte er trotz des von der Gesuchstellerin rechtzeitig organisierten "Laissez-Passer" am 16. Dezember 2013 seinen Rückflug nach Sarajevo. Auch kam der Gesuchsgegner bisher seiner Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung seiner persönlichen Dokumente nicht nach und unternahm im Rahmen der Rückkehrhilfe keine Anstrengungen, um eine freiwillige Ausreise zu begünstigen. Anlässlich der heutigen Verhandlung gab er an, nach Genf reisen zu wollen, damit er das Rote Kreuz aufzusuchen könne. Damit bestehen konkrete Anzeichen dafür, dass er sich auch künftig seiner Wegweisung entziehen will. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausschaffungshaft gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff 3 und 4 AuG sind somit erfüllt.

4.2 Aus den Verfahrensakten ist ersichtlich, dass die Gesuchstellerin nach wie vor um eine schnellstmögliche Ausschaffung des Gesuchsgegners bemüht ist und den Gesuchsgegner nach Verweigerung des Rückflugs am 16. Dezember 2013 gleichentags für einen Sonderflug nach Sarajevo angemeldet hatte. Am 17. Januar 2014 bestätigte das BFM der Gesuchstellerin, dass voraussichtlich im März 2014 ein EU-Sonderflug über Frankfurt nach Sarajevo stattfinden könne. Folglich ist damit zu rechnen, dass der Gesuchsgegner innert absehbarer Frist nach Bosnien-Herzegowina überführt werden kann. Der Vollzug der Wegweisung erscheint somit weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen als undurchführbar (vgl. Art. 80 Abs. 6 lit a AuG).

E. 5

Zu beachten ist, dass die Ausschaffungshaft gemäss Art. 79 Abs. 1 AuG die gesetzliche Maximaldauer von sechs Monaten nicht überschreiten darf. Da der Gesuchsgegner am 30. Oktober 2013 in Ausschaffungshaft genommen wurde, ist die Haft längstens bis am 29. April 2014 zu verlängern (vgl. zur Berechnung der Frist BGE 127 II 174 E. 2b/cc).

E. 6

Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass das öffentliche Interesse, ein erneutes Untertauchen des Gesuchsgegners zu verhindern und damit den Vollzug der Wegweisungsverfügung sicherzustellen, schwerer wiegt als das persönliche Interesse des Gesuchsgegners an der Aufhebung des Freiheitsentzugs. Unter Berücksichtigung aller Umstände erweist sich die Anordnung der Ausschaffungshaft als verhältnismässig. Die Ausschaffungshaft ist folglich zu bestätigen und längstens bis am 29. April 2014 zu verlängern.

III.

In Anwendung von Art. 135 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 (VRG) sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.